

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 27.03.2023 überein. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 30.03.2023 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 05.05.2023 hat der Landrat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2023 und des Haushaltsplans nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags
8:30 Uhr – 12:00 Uhr**

**dienstags und freitags
14:00 Uhr – 16:00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Fachbereich Finanzen, Landsbergplatz 6, Zimmer 2, und auf der Internetseite www.drensteinfurt.de zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

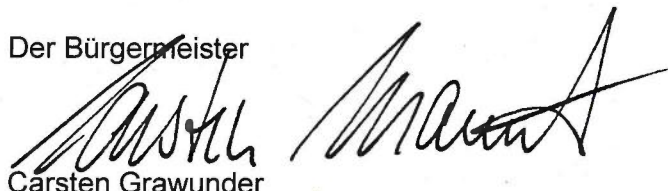
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, 08.05.2023

Der Bürgermeister


Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 08.05.2023

Frühestens abzunehmen: 19.05.2023

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der am 27.03.2023 vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Drensteinfurt für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Ratsbeschluss vom 27.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 08.05.2023

Der Bürgermeister


Carsten Grawunder

Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom 27.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.265.020 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.783.320 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.282.630 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.379.120 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.637.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.710.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.072.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	275.290 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.072.300 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.710.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.518.300 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	253 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	425 v.H.

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Fachbereichs bilden ein Budget. (§ 21 KomHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge und Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Unabhängig von den Budgets der Fachbereiche bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und die Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget. Außerdem bildet das Gebäudemanagement mit den Ergebnis- und Finanzkonten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und baulichen Anlagen inklusive der zugehörigen Erträge sowie den Auszahlungen für Baumaßnahmen und für Möbel der Stadtverwaltung und des Baubetriebshofs inklusive der zugehörigen Einzahlungen jeweils ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.